

# vereinfachte Darstellung der Vorsteuerermittlung bei als gemeinnützig dienend anerkannten Sportvereinen

## wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Z.B. FESTE, AUCH TOMBOLA, BASARE, FLOHMÄRKTE, VERKAUF FESTSCHRIFT MIT WERBUNG, BANDENWERBUNG, VERKAUF VON GETRÄNKEN UND SPEISEN- AUCH BEI SPIELEN, EINTRITTSGELDER BEI VERANSTALTUNGEN (Z.B. TANZVERANSTALTUNG, DISCO) USW.

VORSTEUERBETRÄGE SIND VOLL ABZUGSFÄHIG

## Ideeller Bereich

UND

## Vermögensverwaltung

Z.B. SPENDEN,  
MITGLIEDSBEITRÄGE  
ZUSCHÜSSE

Z.B. ZINSEINNAHMEN SPARBUCH

VORSTEUERBETRÄGE SIND NICHT ABZIEHBAR

## Zweckbetrieb

Z.B. EINTRITT BEI SPIELEN

VORSTEUERBETRÄGE

(VON ANDEREN UNTERNEHMERN IN RECHNUNGEN AUSGEWIESENE UMSATZSTEUER)

KÖNNEN IM VERHÄLTNIS DER

EINNAHMEN

ZU DEN

EINNAHMEN

AUS IDEELLEM BEREICH UND  
VERMÖGENSVERWALTUNG UND  
AND. STEUERFREIEN EINNAHMEN

AUS WIRTSCHAFTLICHEM GESCHÄFTSBETR.  
UND STEUERPFLICHTIGEM ZWECKBETRIEB

AUFGETEILT WERDEN.

**BEISPIEL ZUR AUFTEILUNG DER VORSTEUER IM ZWECKBETRIEB :**

DIE VORSTEUERBETRÄGE FÜR DIE ANSCHAFFUNG VON TRIKOS, FUSSBÄLLEN, TORWARTHANDSCHUHEN, STREUKALK UND FÜR DIE UNTERHALTUNG DER SPORTANLAGE BETRÄGT BEIM SPORTVEREIN XY = **500 €** IM KALENDERJAHR. DER VEREIN HATTE FOLGENDE EINNAHMEN:

<b>IDEELLER BEREICH U. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB UND ZWECKBETRIEB .....</b>
-SPENDEN 2000 €	EINNAHMEN SPORTFEST 4000 €
-BEITRÄGE 3000 €	EINTRITT SPORTPLATZ 1000 €
-ZUSCHUSS 500 €	
-ZINSEN 200 €	
<b>SUMME 5700 €</b>	<b>SUMME 5000 €</b>

DIE VORSTEUERBETRÄGE AUS DEM ZWECKBETRIEB (**500 €**) WÄREN IN DIESEM FALL WIE FOLGT AUFZUTEILEN:

**500 € : 10700 (5700+5000) X 5000= 233,65 €** ABZIEHBARE VORSTEUER  
ENTSPRECHEND DEM ANTEIL AUS WIRTSCHAFTLICHEM GESCHÄFTSBETRIEB UND ZWECKBETRIEB.

DIE IM VERHÄLTNIS STEHENDE VORSTEUER AUS IDEELLEM BEREICH UND VERMÖGENSVERWALTUNG UND GGF. ANDERER STEUERFREIER EINNAHMEN IST NICHT ABZIEHBAR.

BEI DER OBEN BESCHRIEBENEN AUFTEILUNGSMETHODE HANDELT ES SICH UM EINE SCHÄTZUNG DER ABZIEHBAREN VORSTEUERBETRÄGE AN DIE DER VEREIN **5 JAHRE** GEBUNDEN IST.

**AUS VEREINFACHUNGSGRÜNDEN WIRD AUCH EIN AUFTEILUNGSMABSTAB VON 50/50% GEBILLIGT, SOWEIT SICH HIERDURCH KEINE OFFENSICHTLICH UNZUTREFFENDE BESTEUERUNG ERGIBT.**